

MÜLLABFUHRORDNUNG

für die Gemeinde Außervillgraten

Der Gemeinderat der Gemeinde Außervillgraten hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2008 auf Grund § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, zuletzt geändert durch LGBl. 3/2008, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Die Gemeinde Außervillgraten ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol (AWVO) und besorgt die Abfuhr des gesamten im Gemeindebereich anfallenden Hausmülls und des Sperrmülls, der auf den im Pflichtbereich gelegenen Grundstücken oder Sammelstellen anfällt, durch das vom Gemeindeverband vertraglich beauftragte Abfuhrunternehmen.
2. Zum Hausmüll zählen auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Hausmüll entsprechen.
3. Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen betriebliche Abfälle, Problemstoffe und gefährliche Abfälle sowie solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 2

ABFUHRBEREICH

1. Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Betriebsobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind und ganzjährig gefahrlos befahren werden können.
2. Von der Abholpflicht ausgenommen sind:
 - a) alle Wohn- und Betriebsobjekte der Fraktionen Unterwalden oberhalb Haus Nr. 176;
 - b) alle Wohnobjekte der Fraktion Versellerberg ab Bodenhof;
 - c) alle sonstigen Objekte und Almhütten, denen von der Gemeinde Müllsäcke zugewiesen wurden;
 - d) alle nicht unmittelbar an der Landes- bzw. Gemeindestraße gelegenen Wohn- und Betriebsobjekte der Fraktionen Winkeltal, Unterfeld, Dorf und Wohnsiedlung Aigenau.
3. Die unter Absatz 2 lit. a bis c angeführten Grundbesitzer und sonstige Verfügungsberechtigte haben ihren Restmüll zu den festgelegten Öffnungszeiten, jeweils Montag von 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr und / oder Samstag von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr zum Recyclinghof im Haus Valgrata mittels der dafür ausgegebenen Müllsäcke zu bringen.

4. Die unter Absatz 2 lit. d angeführten Grundbesitzer und sonstige Verfügungsberechtigte können ihren Restmüll zu den festgelegten Öffnungszeiten zum Recyclinghof bringen oder am Montag von ungeraden Kalenderwochen bis 7:00 Uhr zur Landes- bzw. Gemeindestraße, die turnusmäßig vom Müllabfuhrunternehmen befahren wird, bringen. Im Einzelnen wird festgelegt:

| | | |
|-----------|-------------------------|-------------------------------------------------|
| Winkeltal | - Waldwegbrücke | HNr. 133, 163, 164 |
| | - Gann-Egge | HNr. 129, 130, 131, 161, 162 |
| | - Stefanbrücke | HNr. 115, 72a |
| | - Kont. Walchboden | HNr. 123, 154, 154a, 158, 220 |
| | - Abzw. Schupfweg | HNr. 124, 125, 179, 181, 182, 230 |
| | - Brücke Hinterwalche | HNr. 120, 121, 122 |
| | - Homatbrücke | HNr. 114, 116, 118, 119 |
| | - Kont. Lehen | HNr. 110, 111, 112, 113 |
| | - Abzw. Kalberweg | HNr. 109 |
| | - Abzw. Tilliachweg | HNr. 100, 145 |
| | - Abzw. Pecherweg | HNr. 99, 107, 108 |
| Unterfeld | - Unterkoflbrücke | HNr. 37, 38, 64 |
| | - Rennerbrücke | HNr. 59, 60, 61, 62 |
| | - Abzw. Hochkofl | HNr. 49, 50, 51, 53, 56, 57, 58 |
| | - Käsewaldbücke | HNr. 39, 40, 41 |
| Dorf | - Kont. Kirchensiedlung | HNr. 31, 32, 32a, 32b, 146 |
| | - Recyclinghof | HNr. 34, 35, 142, 171, 197, 194, 196, 196a, 240 |
| | - Abzw. Bodenhof | HNr. 74, 74a, 137, 166, 167, 168, 178, 187, 190 |
| Aigenau | - Abzw. Hauptweg | HNr. 1, 1a, 200, 201, 204, 205, 208, 210 |

Diese Regelung betrifft auch den Bioabfall und ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu den zur Abholung festgelegten Zeiten bereitzustellen bzw. am Recyclinghof zu entleeren. Die Abholtermine werden amtsüblich bekannt gegeben.

§ 3

FESTLEGUNG DER ART UND GRÖÖE DER MÜLLBEHÄLTER

- Das Sammeln des Hausmülls hat grundsätzlich in folgenden Müllbehältern zu erfolgen:
 - Müllsäcke mit 70 Liter Fassungsvermögen und
 - Müllbehälter mit 80, 120, 240, 800 u. 5000 Liter Fassungsvermögen und
 - Bioabfallbehälter mit 35 und 120 Liter Fassungsvermögen.

Die Entscheidung, welches System jeweils zur Anwendung kommt, entscheidet der Betroffene, wobei grundsätzlich allen Haushalten und sonstigen Objekten Müllsäcke gem. § 4 und den gewerblichen Betrieben Container wie folgt zugewiesen werden:

| Betrieb/Objekt | Standort | Anzahl/Größe |
|----------------------------|-------------|--------------|
| Mühlmann, Schneiderei | AV. 191 | 1/120 |
| Ortner, Thurntaler/Gadein | Dorfbereich | 1/5000 |
| Bachlechner, Reiterstube | AV. 108 | 1/800 |
| Leiter, Wurzerhof | AV. 114 | 1/240 |
| Walder, Handelsunternehmen | AV. 169 | 1/80 |

| | | |
|------------------------------|---------------|-------|
| Perfler KG, Kaufhaus | AV. 143 | 1/660 |
| Perfler KG, Gasthaus | AV. 143 | 1/240 |
| Obbrugger, Kaufhaus | AV. 149 | 1/800 |
| Perfler, Tischlerei | AV. 160 | 1/800 |
| Walder, Tischlerei | AV. 42 | 2/800 |
| Kapferer, Malerei | AV. 146 | 1/800 |
| Leiter, Niederbruggerhof | AV. 29 | 1/800 |
| Leiter, Niederbruggerstüberl | AV. 29 | 1/240 |
| Bergmann, Trafik | AV. 150 | 1/240 |
| Gardener, Tischlerei | AV. 204 | 1/240 |
| Schett & Walder Imbiss | AV. 20 | 1/240 |
| Baubezirksamt | Splittdeponie | 2/800 |
| Gemeinde, div. Gebäude | Recyclinghof | 1/800 |
| Gemeinde, Friedhof/Kirche | Friedhof | 1/800 |

2. Die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten bei der Gemeinde in Hinblick auf die Mengenermittlung zu erwerben.
3. Die Müllbehälter werden dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Aufstellung und für die Erneuerung sind im Gebührentarif enthalten.

§ 4

MINDESTBEHÄLTERVOLUMEN

1. Als Grundlage für die Berechnung des Mindestbehältervolumen ist vorzusehen

- a) für den Restmüll:

| | | | |
|----------------------------------------|---------------------|-----------|---------|
| <u>Haushalte inkl. landw. Haushalt</u> | 1 Person/Jahr | 210 Liter | 3 Säcke |
| | 2 Personen/Jahr | 420 Liter | 6 Säcke |
| | 3 Personen/Jahr | 490 Liter | 7 Säcke |
| | 4 Personen/Jahr | 560 Liter | 8 Säcke |
| | 5 und mehr Personen | 630 Liter | 9 Säcke |

Zweitwohnsitze:

pro Person und Jahr (berechnet mit 30 % Auslastung) 140,0 Liter

Ferienhäuser, Almhütten: (verpachtet)

pro Bett und Jahr 140,0 Liter

Gästeszimmervermietung:

pro Nächtigung (105 Nächtigungen = 1 Sack) 0,67 Liter
 Bemessungsgrundlage Jänner bis November des Vorjahres und Dezember des vorangegangenen Jahres.

Gastgewerbe, Restaurant, Pension, Cafe:

| | |
|--------------------------------|------------|
| pro Sitzplatz und Jahr | 30,0 Liter |
| pro Nächtigung (Basis Vorjahr) | 1,2 Liter |

Gewerbebetriebe wie Handlungen, Lebensmittelgeschäfte:

| | |
|----------------------------------------|------------|
| pro m ² Betriebsfläche/Jahr | 50,0 Liter |
|----------------------------------------|------------|

Gewerbebetriebe wie Bank, Postamt, Büros:

| | |
|----------------------------------------|------------|
| pro m ² Betriebsfläche/Jahr | 10,0 Liter |
|----------------------------------------|------------|

Gewerbebetriebe wie Werkstätten, Garagen u. Lager:

| | |
|------------------------|-------------|
| pro Beschäftigtem/Jahr | 180,0 Liter |
|------------------------|-------------|

b) für den Biomüll (nur für Haushalte ohne Eigenkompostierung):

| | |
|----------------------------------------|-------------|
| Mindestbehältervolumen pro Person/Jahr | 182,0 Liter |
|----------------------------------------|-------------|

Für die Bioabfallsammlung werden 35 Liter und 120 Liter-Behälter zur Verfügung gestellt. Die Entleerung erfolgt 14-tägig. Mindestentleerungsvolumen für die Entsorgung (weitere Gebühr) sind 35 Liter Behälter 26 x pro Jahr.

- Die Festlegung der für die Anzahl der Müllbehälter maßgeblichen Personenzahl erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Meldegesetzes, wobei jeweils die zum 1. Jänner des laufenden Jahres gemeldeten Personen berechnet werden. Vorübergehend an- und abwesende Personen werden nicht gezählt.
- Das Mindestbehältervolumen für hausmüllähnliche Abfälle aus Betrieben wird in der Weise festgelegt, dass die zugewiesenen Müllbehälter innerhalb eines zweiwöchigen Abholzeitraumes maximal möglichen Müllanfall problemlos aufnehmen kann. Das erforderliche Behältervolumen kann vom Grundstückseigentümer oder Betriebsinhaber bei der Gemeinde beantragt werden.
- Unterschreitet das tatsächliche Müllaufkommen nachweislich das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Müllbehälters beim Bürgermeister beantragt werden.
- Überschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, ist der Grundstückseigentümer oder Betriebsinhaber verpflichtet, eine entsprechende Anpassung des Müllbehältervolumens beim Bürgermeister zu beantragen. Bei nur zeitweilig höherem Müllanfall (z.B. saisonbedingt) kann das erforderliche Behältervolumen durch den Erwerb von Müllsäcken ausgeglichen werden.
- Wird von der Gemeinde ein zu geringes Mindestbehältervolumen festgestellt, so wird die Aufstellung des erforderlichen Müllbehälters oder die Zuweisung der erforderlichen Müllsäcke vom Bürgermeister verfügt.
- Alle genehmigten Änderungen des Mindestbehältervolumens gem. § 4 Abs. 1 lit. b, Abs. 4, 5 und 6 werden ab 1.1. des Folgejahres berücksichtigt.

§ 5

ENTLEERUNG UND ABHOLUNG DER MÜLLBEHÄLTER

1. Die Restmüllbehälter und / oder die Müllsäcke werden 14-tägig, jeweils Montag ungerader Kalenderwochen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Biomüllbehälter werden 14-tägig, jeweils Montag gerader Kalenderwochen in der Zeit von 07:00 bis 09:00 Uhr von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
2. Die Behälter und / oder die zugebundenen Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten am Tag der Abfuhr - also jeden zweiten Montag - bis spätestens 07.00 Uhr am Straßenrand bzw. an der unter § 2 Abs. 3 angeführten Abholstelle so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
3. Zusätzliche Entleerungen außerhalb des festgesetzten Entleerungsintervalls, sind bei der Gemeinde zu beantragen und werden von der Gemeinde gesondert in Rechnung gestellt.
4. Wenn vom Abfuhrunternehmer der Zeitpunkt der Entleerung aus triftigen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit ortsüblich kundgemacht.

§ 6

ABFUHR VON SPERRMÜLL

1. Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt zweimal jährlich. Der genaue Zeitpunkt der Anlieferung und Ablagerung, wobei sperriges Altmetall vom übrigen Sperrmüll zu trennen ist, wird durch ortsübliche Kundmachung und durch schriftliche Mitteilung an alle Haushalte bekannt gegeben.
2. Nicht zum Sperrmüll gehören alle Altstoffe die gem. § 7 getrennt zu sammeln sind, Problemstoffe, Gartenabfälle und sämtlicher Restmüll, der üblicherweise in die vorgesehenen Behälter eingebracht werden muss.

§ 7

GETRENNTSAMMLUNG

1. Die Altstoffe Glas, Papier, Kartonagen, Metallverpackungen, Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sowie Packstoffe lt. der Verpackungsverordnung dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind

von allen Grundstückseigentümern und sonstigen Verfügungsberechtigten zu den Öffnungszeiten im Recyclinghof in die hierfür arteigenen Sammelbehälter einzubringen.

- a) Altglas ist in die im Recyclinghof bereitstehenden Glasbehälter, getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen. Betriebe und Grundeigentümer mit zugewiesenen Altglasbehälter haben diese zu benützen.
Nicht in die Altglasbehälter eingebracht werden dürfen Verschlüsse, Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle, Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren und ähnliches.
- b) Altpapier ist in die im Recyclinghof bereitstehenden Papierbehälter getrennt nach Altpapier und Karton einzubringen. Betriebe und Grundeigentümer mit zugewiesenem Altpapierbehälter, haben diesen zu benützen.
Nicht zum Altpapier gehören artfremde Stoffe, Kohle- u. Durchschreibepapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch-, Getränke-, Zigaretten- u. Schokoladeverpackungen, mit Lack und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, metallbeschichtetes Papier und ähnliches.
- c) Lebensmittelverpackungen, Getränkeverpackungen, leere Lackverpackungen, Altmetall und Hausschrott mit hohem Eisenanteil, sind in die dafür vorgesehenen Behälter im Recyclinghof einzubringen. Betriebe und Grundeigentümer mit zugewiesenem Behälter haben diesen zu benützen.
Nicht eingebracht werden dürfen sperrige Altmetallverpackungen, Verpackungen mit Farb- und Ölresten, Spraydosen mit Treibgas und ähnliches.
- d) Kunststoff- und Verbundstoffverpackung sind in die dafür vorgesehenen Behälter im Recyclinghof einzubringen. Nicht eingebracht werden dürfen sperrige Sachen und Haushaltsgeräte aus Plastik.
- e) Sperriges Altmetall ist im Zuge der verlautbarten Sperrmüllsammlung zu den festgelegten Anlieferungszeiten im Bereich des kundgemachten Ablagerungsplatzes, getrennt vom übrigen Sperrmüll, abzulagern, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Hierzu gehören alle im Haushalt anfallenden Metalle, wie beispielsweise leere und saubere Dosen über 5 Liter Inhalt, Maschinenteile, Autofelgen (ohne Reifen), kaputte Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil (Waschmaschinen udgl.). Nicht zu den Altmetallen gehören Autowracks bzw. Teile davon, Geräte mit Holz oder Kunststoffgehäusen und Kühlgeräte.
- f) Elektroaltgeräte: Kleingeräte (zB Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Großgeräte (zB Herde, Waschmaschinen, etc.) können zweimal jährlich im Rahmen der Mobilen Problemstoff- bzw. Sperrmüllsammlung entsorgt werden.
- g) Alttextilien sind am Recyclinghof in den dafür vorgesehenen Altkleidersäcken zu den vorgegebenen Öffnungszeiten einzubringen.
- h) Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

2. Die Entleerung der Altstoffbehälter wird durch das vom Abfallwirtschaftsverband Osttirol vertraglich beauftragte Abfuhrunternehmen vorgenommen.

§ 8

KOMPOSTIERBARE ABFÄLLE

1. Kompostierbare Abfälle sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück ganzjährig kompostiert werden können (sog. „verpflichtende Eigenkompostierung“), über die Bioabfallsammlung zu entsorgen. Eine Entsorgung über die Bioabfallsammlung ist im Gemeindeamt schriftlich anzumelden.
2. Kompostierbare Abfälle sind:
 - a) Natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitte, Baumschnitt, Laub und Blumen.
 - b) Feste pflanzliche Abfälle, feste tierische Abfälle wie solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln.
 - c) Pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte.
3. Nicht kompostierfähige Abfälle sind insbesondere Textilien, Verpackung aus Verbundkarton, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel und künstliche Katzenstreu.
4. Baum- und Strauchschnitt werden nur bei Bedarf und nach Anforderung eines mobilen Häckseldienstes durch die Gemeinde kostenpflichtig einmal jährlich übernommen.

§ 9

VERWENDUNG DER BEHÄLTER

1. Die Restmüll- und zugewiesenen Altstoffbehälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten möglichst vermieden wird. Für die allenfalls notwendige Reinigung des Restmüllbehälters ist der Grundeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte verantwortlich.
2. Die Müllbehälter dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen und die Entleerung ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
3. Außerhalb der bestimmten Einheitsgefäße oder in anderen Behältern gelagerter Abfall wird nur auf Grund gesonderter Vereinbarung und gegen Kostenverrechnung abgeführt.
4. Das Einbringen von flüssigen Abfällen und von heißer Asche in die Behälter ist untersagt.

5. Altstoffe, Problemstoffe usw. dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden.
6. Nachweisliches Fehlverhalten und dadurch allenfalls erforderliche Aussortierungskosten sind durch den Verursacher kostenmäßig zu tragen.

§ 10

ÜBERWACHUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHT

Die Eigentümer von Grundstücken oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, den Bediensteten der Gemeinde die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zum Zweck der Überwachung zu dulden.

§ 11

STRAFBESTIMMUNGEN

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. 50/1999 i.d.g.F., bestraft.

§ 12

INKRAFTTRETEN

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Müllabfuhrordnungen außer Kraft.

Beschluss des Gemeinderates vom: 18.12.2008

Kundgemacht vom 19.12.2008 bis 07.01.2009

Der Bürgermeister:

Mag. Josef Mair